

Der erste Düsseldorfer klagt jetzt gegen Volkswagen

Aktionäre gegen VW: Bei Anwalt Thomas Meschede haben sich bereits 50 Anleger gemeldet.

Von Marion Seele-Leichert

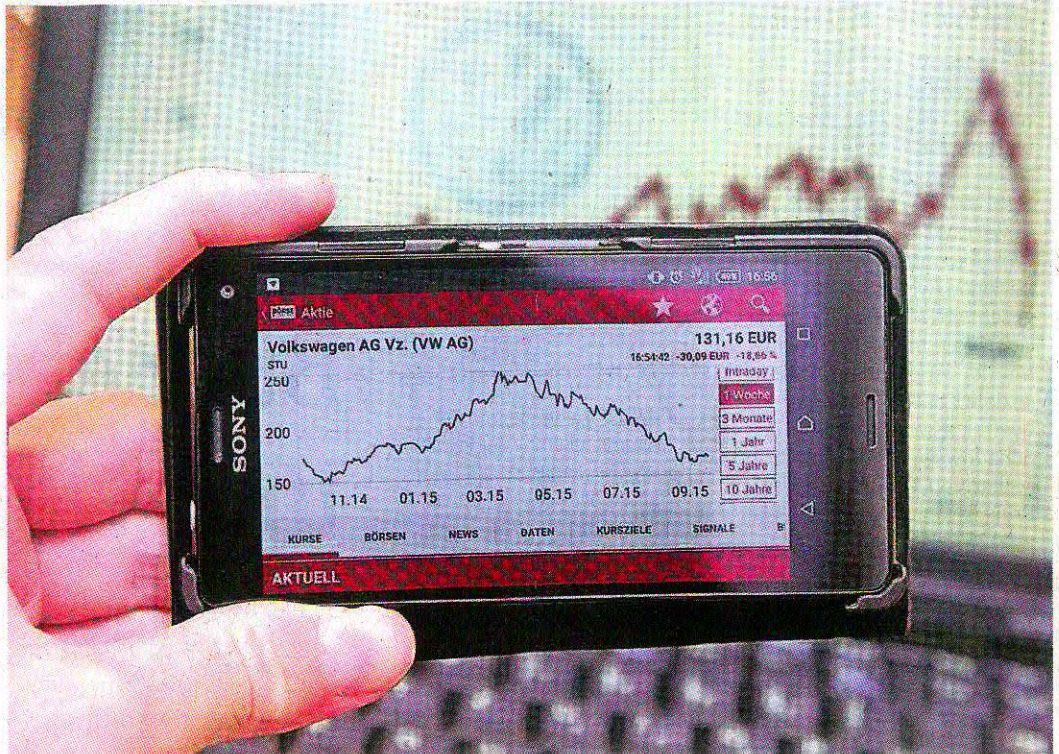
Der VW-Skandal zieht weitere Kreise. Die ersten Schadensersatzklagen haben die Gerichte erreicht. Düsseldorfer Aktionäre fordern jetzt finanzielle Entschädigung für den vom VW-Konzern verschuldeten Kursverlust: Mehr als 50 Kapitalanleger haben sich schon bei Thomas Meschede, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, gemeldet. „Der erste Düsseldorfer klagt bereits auf Schadensersatz. Es geht um knapp 22 000 Euro. Der Kläger hatte am 29. Juni insgesamt 200 VW-Aktien zum Stückpreis von 214 Euro erworben“, berichtet Meschede. „Der Kurswert betrug insgesamt 42 800 Euro. Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, verkaufte er die Aktien am 7. Oktober zu einem Stückpreis von nur noch 104 Euro.“

Die Aktie sei damit nur noch die Hälfte wert gewesen. Warum VW Schadensersatz zahlen muss, erklärt der Jurist so: „VW ist seit 2007 wiederholt und von verschiedenen Stellen auf mögliche Manipulationen an den Abgaseinrichtungen seiner Diesel-Fahrzeuge hingewiesen worden“, sagt Meschede. Spätestens seit Veröffentlichung einer Studie der West Virginia University am 15. Mai 2014 habe für den Vorstand die Verpflichtung bestanden, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und dem Vorwurf der Abgasmanipulation konsequent nachzugehen.

In der Studie waren überhöhte Emissionswerte bei VW-Dieselaautos festgestellt worden. Da VW es unterließ, den Kapitalmarkt ab dem 15. Mai 2014 über die Abgasmanipulationen zu informieren, machte sich der Konzern nach Auffassung von Meschede gegenüber jenen Aktio-

Beim Rechtsanwalt Thomas Meschede haben sich bereits 50 Kapitalanleger in Sachen Volkswagen gemeldet.

Foto: Kanzlei MZS



Fallende Kurse der Volkswagen-Aktie: Die ersten Düsseldorfer klagen jetzt gegen den Konzern.

Foto: dpa

nären schadensersatzpflichtig, die ab diesem Zeitpunkt VW-Aktien erwarben und bis zum Bekanntwerden der Abgasmanipulationen am 18. September hielten. Meschede hat für seinen Mandanten gleichzeitig ein Kapitalanleger-Musterverfahren beantragt, das die Bündelung einer Vielzahl von Klägern und die Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen ermöglicht. „Weitere Aktionäre können sich nun dem Musterverfahren anschließen, entweder durch Klage oder bloße Anmeldung.“

Geschädigte können laut Anwalt den vollen Preis zurückfordern

Die Teilnahme am Musterverfahren sei kostengünstiger und weniger aufwändig als ein klassisches Klageverfahren,

so Meschede weiter. „Ich gehe davon aus, dass viele tausend Aktionäre betroffen sind. Die VW-Aktie galt ja als Volksaktie



BERATUNG

INFORMATION Für betroffene VW-Aktionäre bietet die Kanzlei der mzs Rechtsanwälte eine kostenlose Info-Veranstaltung an: Am kommenden Donnerstag, 29. Oktober, im Swissotel in Neuss, Rheinallee 1 um 19 Uhr.

ANMELDUNG: Interessierte können sich unter Telefon 69 00 20 dazu anmelden.

MEINUNG

Das ist gutes Recht

Von René Schleucher

Ein Konzern soll seinen Aktionären Kursverluste ersetzen? Das scheint auf den ersten Blick gar nicht plausibel. Aktien sind spekulativ, wer sich dabei verzockt, ist selbst schuld. Beim VW-Skandal könnte der Fall aber tatsächlich anders liegen. Und zwar nicht, weil offenbar Teile des Managements die Manipulationen veranlasst und/oder gedeckt haben. Sondern weil die Konzernspitze auf klar formulierte Verdachtsmomente Mitte 2014 nicht mit Aufklärung reagierte. Noch ist unklar, ob betroffene Aktionäre wenigstens einen Teil ihres Geldes wiedersehen. Darauf vor einem Gericht zu klagen, ist aber ihr gutes Recht.



rene.schleucher@wz.de

und sehr sicher. Viele haben sie als Altersvorsorge erworben.“

Und: „Geschädigte Aktionäre können mit guten Aussichten den vollen Erwerbspreis zurückverlangen, auf jeden Fall aber den so genannten Kursdifferenzschaden, der etwas unter dem Erwerbspreis liegt, da ist die Rechtslage eindeutig.“ Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wurde erst am 10. Juli 2015 auf drei Jahre ab Kenntnis verlängert. Allerdings gelte die nicht für Aktionäre, die vor diesem Datum VW-Aktien erworben hätten: „Für sie gilt eine Verjährung von einem Jahr ab Bekanntwerden der Abgasmanipulation, das war der 18. September.“